

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

utp umwelttechnik pöhl GmbH

kaufpreis auswirken können. Die Kostenerhöhung wird sobald und soweit sie eingetreten ist dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen. Im Falle des Rücktritts ist utp verpflichtet, dem Besteller bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

I. Allgemeines

1. Vertragspartner der im Rahmen der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geschlossenen Verträge sind die utp umwelttechnik pöhl GmbH (im Folgenden „utp“) und der Besteller. Die genaue Anschrift von utp und weitere Kontaktdaten findet der Besteller unter Ziffer XIII. Für Vertragsabschlüsse zwischen dem Besteller und utp gelten ausschließlich diese AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Verfügung stehenden Fassung. Diese AGB werden durch die Bestellung anerkannt.
2. Die von utp angebotenen Waren, Dienstleistungen oder sonstigen Angebote richten sich an Unternehmer sowie Verbraucher. *Unternehmer* im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. *Verbraucher* ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich in Textform vereinbart. Abweichenden Regelungen in den AGB des Bestellers wird daher ausdrücklich widersprochen. Ist der Besteller Unternehmer, gelten die AGB der utp gleichfalls für künftige Geschäftsbedingungen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

II. Vertragsschluss

1. Der Vertrag zwischen utp und dem Besteller kommt nur mit dem Erhalt der in Textform verfassten Auftragsbestätigung oder Rechnung von utp zustande.
2. Die von utp angegebenen Preise verstehen sich in Euro inklusive Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Mündliche Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen durch Verkaufsangestellte, Handelsvertreter oder sonstige Mitarbeiter von utp sind für utp nur dann verbindlich, wenn sie durch utp in Textform bestätigt worden sind.
3. Bei der Beauftragung individuell anzufertigender Einzelware (Werkleistung) muss der Vertrag die Beschreibung der Leistungen, der Funktionen und Spezifikationen (Leistungsmerkmale) der Ware enthalten. Ist der Besteller Unternehmer, hat er neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeuges, Auslösungen, zu tragen, sofern utp für die Aufstellung oder Montage beauftragt wurde.
4. Mündlich oder fernmündlich erteilte Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten stellen keinen Kostenvoranschlag dar und sind für utp grundsätzlich nicht verbindlich. Kostenvoranschläge sind für utp nur dann verbindlich, wenn sie in Textform erteilt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein verbindlicher Kostenvoranschlag wird für den Besteller nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers erstellt. Die Erstellung eines Kostenvoranschlags ist vom Besteller zu vergüten, sofern die Vergütung zwischen utp und dem Besteller vor Erstellung des Kostenvoranschlags gesondert in Textform vereinbart wurde. Ergibt sich bei der Auftragsausführung, dass diese nicht ohne wesentliche Überschreitung des im Kostenvoranschlag angegebenen Betrages ausführbar ist, wird utp den Besteller hierüber unterrichten, auf die voraussichtlich entstehenden Kosten hinweisen und die Zustimmung des Bestellers zur weiteren Tätigkeit einholen. Ist der Besteller Unternehmer, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn er den erhöhten Kosten nicht innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach Unterrichtung in Textform widerspricht. Der Besteller ist nicht zu unterrichten, wenn eine unwesentliche Überschreitung des im Kostenvoranschlag angegebenen Betrages entsteht. Eine unwesentliche Überschreitung liegt in der Regel vor, wenn die tatsächlichen Kosten die Kosten im Kostenvoranschlag um nicht 20 % überschreiten. Soweit der Besteller der weiteren Auftragsausführung widerspricht, ist utp berechtigt, die bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs entstandenen Kosten entsprechend dem Kostenvoranschlag abzurechnen.
5. Prospekte, Kataloge und Preislisten sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich; Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
6. Ist der Besteller Unternehmer, ist utp zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung und vor Lieferung bzw. Abnahme außergewöhnliche Erhöhungen von Rohstoff- bzw. Energiekosten um mindestens 20 % eintreten, die sich auf den Ver-

III. Lieferung, Abnahme

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Bestellers an die vom Besteller angegebene Lieferadresse. Lieferungen erfolgen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Ist Lieferung an die Baustelle vereinbart, werden geeignete Anfahrwege vorausgesetzt. Ebenfalls wird unverzügliche Entladung durch den Besteller vorausgesetzt, soweit dem Besteller die Entladung obliegt. Der Besteller hat Schäden und zusätzliche Aufwendungen zu ersetzen, die durch nicht geeignete Anfahrwege bzw. verzögerte Entladung entstehen.
2. Liefertermine werden grundsätzlich individuell vereinbart und bedürfen der in Textform verfassten Bestätigung von utp. Ein in der Auftragsbestätigung angegebener Liefertermin gibt nur einen circa Liefertermin an, soweit nicht ausdrücklich ein fester Liefertermin vereinbart wird. Die Einhaltung des Liefertermins setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Besteller beizubringende Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß bei utp eingegangen sind. Die Lieferung setzt voraus, dass der Besteller seine vertraglichen Pflichten erfüllt hat, insbesondere, dass Vorschusszahlungen termingemäß bei utp eingegangen sind. Durch fehlerhafte Adressdaten verursachte Zusatzkosten hat der Besteller zu tragen.
3. Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bestellers verlängert sich die Lieferfrist in angemessener Weise. Erfüllt der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder teilweise nicht, so verlängert sich eine verbindlich zugesicherte Lieferzeit angemessen, wenigstens jedoch um den Zeitraum, in dem der Besteller seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt hat.
4. Ist utp an der rechtzeitigen Lieferung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (wie z.B. Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Transportsperrungen), die utp weder verursacht noch zu vertreten hat, gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Ist der Besteller Unternehmer, verlängert sich die Lieferzeit daneben auch, wenn utp selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird, obwohl mit dem Vorlieferanten rechtzeitig und mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde.
5. Lieferverzögerungen der in Ziffer III. 4. bezeichneten Art berechtigen utp dazu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn utp den Besteller unverzüglich über die Lieferverzögerungen informiert hat. Im Falle des Rücktritts ist utp verpflichtet, dem Besteller bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
6. utp behält sich Teillieferungen vor, es sei denn, dass Teillieferungen für den Besteller unzumutbar sind. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt und sind bei Fälligkeit zu bezahlen. Verzögerungen oder Fehler einzelner Teillieferungen berechtigen nicht zur Nichtabnahme der übrigen Lieferungen.
7. Bei Werkleistungen ist der Besteller zur unverzüglichen Abnahme der individuell angefertigten Ware verpflichtet, sobald ihm deren Vervollendung angezeigt worden ist bzw. eine erfolgreiche Überprüfung der vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale stattgefunden hat. Über die Abnahme ist ein von utp und dem Besteller zu unterzeichnetes Protokoll anzufertigen. Unerhebliche Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Besteller nicht, die Abnahme zu verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn utp dem Besteller die Fertigstellung der Ware angezeigt hat und dieser die Ware nicht innerhalb einer von utp bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
8. Verpackung, Versandweg und Versandart sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem pflichtgemäßen Ermessen von utp überlassen. Ist der Besteller Unternehmer, ist eine Haftung von utp für Versandwahl bzw. termingerechtes Eintreffen der Ware grundsätzlich ausgeschlossen.

IV. Versandkosten, Gefahrübergang

1. Der Versand der Ware erfolgt regelmäßig versichert. Die Versandkosten inkl. Versicherung sind vom Besteller zu zahlen. Dies gilt nicht für Ersatzlieferungen.
2. Ist der Besteller Unternehmer, geht das Risiko im Hinblick auf die bestellte Ware auf den Besteller über, sobald utp die Ware an das jeweilige Transportunternehmen bzw. bei Selbstabholung an den Besteller oder dessen Transportperson übergeben hat. utp behält sich vor,

auf dem Transportweg verloren gegangene oder beschädigte Ware nach eigenem Ermessen im jeweiligen Einzelfall zu ersetzen.

3. Bei vom Besteller zu vertretener Verzögerung der Auslieferung geht die Gefahr einer Verschlechterung oder des Untergangs der Ware mit der Anzeige der Lieferbereitschaft durch utp auf den Besteller über. Die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten trägt der Besteller. Von utp nicht verschuldete Lieferverzögerungen berechtigen nicht zur Annahme- bzw. Abnahmeverweigerung.
4. Bei Werkleistungen gehen alle Risiken und Gefahren spätestens im Zeitpunkt der Abnahme auf den Besteller über. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller die Ware nicht innerhalb einer von utp bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

V. Zahlung, Fälligkeit, Verzug

1. Die Rechnungen von utp sind innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungserhalt auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Skonti und sonstige Preisnachlässe bedürfen einer vorherigen, in Textform verfassten Vereinbarung.
2. Schecks- und Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen, in Textform verfassten ausdrücklichen Vereinbarung mit utp und werden nur erfüllungshalber angenommen. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind utp unverzüglich zu vergüten. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen erst nach Eingang des Nettoerlöses und nur in dessen Höhe.
3. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, ist utp berechtigt – unbeschadet sonstiger Rechte von utp – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verlangen. Darüber hinaus ist utp berechtigt dem Besteller angemessene Mahngebühren für jede einzelne Mahnung in Rechnung zu stellen. Befindet sich der Besteller bei vereinbarter Ratenzahlung mit der Bezahlung der Leistung wegen allgemeiner Liquiditätsschwierigkeiten in Verzug oder haben sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert, werden sämtliche Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber utp sofort fällig.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von utp anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung des Bestellers stehen.

VI. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung, Pflichten des Bestellers

1. Ist der Besteller Unternehmer, beträgt die Mängelhaftung von utp grundsätzlich ein (1) Jahr und erstreckt sich nur auf neu hergestellte Waren, insbesondere auf Material-, Verarbeitungs-, Konstruktions- und Qualitätsfehler. Ist der Besteller Unternehmer, ist für Gebrauchware eine Gewährleistung und Mängelhaftung grundsätzlich ausgeschlossen. Im Übrigen verjähren die Mängelansprüche bei einem Bauwerk und bei Sachen für ein Bauwerk nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 438 Abs. 2, § 634a Abs. 1 BGB).
2. Ist der Besteller Verbraucher, beträgt eine Gewährleistung und Mängelhaftung von utp bei Verkauf von gebrauchten Sachen ein (1) Jahr.
3. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Behandlung oder natürlicher Abnutzung durch den Besteller beruhen. Werden Waren preisreduziert unter ausdrücklichem Hinweis auf bestimmte Mängel verkauft, so sind insoweit betreffende Mängelansprüche ausgeschlossen.
4. utp haftet bei Werkleistungen nicht für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung vom Besteller gelieferter Materialien. Das Gleiche gilt, wenn die Werkleistung vor der Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, untergeht, sich verschlechtert oder unausführbar geworden ist. In diesem Fall ist utp berechtigt, einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung sowie den Ersatz von Auslagen zu verlangen.
5. Ist der Besteller Unternehmer, gelten alle Lieferungen als ordnungsgemäß erbracht, unbeschädigt und mangelfrei, sofern der Besteller nicht im Zeitpunkt der Lieferung die Schlecht- bzw. Falschlieferrung oder die Mengenabweichung oder Mangelhaftigkeit unverzüglich vermerkt und utp unverzüglich, im jeweiligen Einzelfall und der Erkennbarkeit nach, grundsätzlich spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung in Textform hiervon in Kenntnis setzt. Falls der Besteller es versäumen sollte, utp dementsprechend zu informieren, gilt dies als Genehmigung der Lieferung und Verzicht auf sämtliche diesbezüglichen Ansprüche. Bei einer solchen Kontaktaufnahme mit utp muss der Besteller die genaue Abweichung der bestellten von der gelieferten Ware hinsichtlich Anzahl oder Art oder die Mängel genau angeben. Sollte sich eine Lieferung als unvollständig erweisen, so veranlasst utp innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Empfang der in

Textform verfassten Benachrichtigung nach eigenem Ermessen entweder eine Ersatzlieferung oder eine Gutschrift auf das Bestellerkonto.

6. Bei Werkleistungen stehen dem Besteller Ansprüche wegen offensichtlicher Mängel nur zu, wenn sie unmittelbar bei der Abnahme gerügt und im Abnahmeprotokoll vermerkt worden sind.
7. Liegt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein von utp zu vertretener Mangel der Ware vor, so kann der Besteller nach seiner Wahl zunächst nur die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache gegen Rückgabe der gelieferten Ware verlangen (Nacherfüllung). Bei Werkleistungen ist utp berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu bestimmen. Ist der Besteller Unternehmer, beschränkt sich die Ersatzpflicht der erforderlichen Aufwendungen zum Zwecke der Mängelbeseitigung der Höhe nach auf die Höhe des Preises für die mangelfreie Ware.
8. Der Besteller hat die Ware auf Verlangen von utp zum Zwecke der Nacherfüllung zurückzusenden und utp in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit zur Vornahme der Nacherfüllung zu geben. Verweigert der Besteller diese, so ist utp von der Mängelbeseitigung befreit. utp erlangt Eigentum an den ersetzten Teilen.
9. utp kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Bestellers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; auch diese kann utp wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern. Liefert utp zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, hat der Besteller die mangelhafte Sache herauszugeben.
10. Ist utp zur Nacherfüllung nicht in der Lage oder nicht bereit, oder wird die Nacherfüllung aus Gründen, die utp zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert oder schlägt in sonstiger Weise fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Bei Rücktritt sind der Besteller und utp dazu verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen, insbesondere zeitanteilige Wertminderungen, herauszugeben.
11. Ist der Besteller Unternehmer, verpflichtet er sich, unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur Leistungserbringung durch utp erforderlich sind. Soweit der Besteller in diesem Zusammenhang utp geforderte Voraussetzungen vorhält, hat er utp die hierdurch entstehenden Wartezeiten auf Verlangen gesondert zu vergüten. Werden auf Veranlassung des Bestellers, der Unternehmer ist, Produktionskapazitäten vorgehalten und kommt es aus Gründen, die utp nicht zu vertreten hat, nicht oder zu einer verspäteten Auftragsausführung, haftet der Besteller für einen daraus entstandenen Schaden.
12. Wegen Forderungen aus dem Auftrag steht utp ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in den Besitz von utp gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand im Eigentum des Bestellers steht bzw. über den der Besteller verfügungsberechtigt ist.
13. Ist der Besteller Unternehmer, ist eine über die vorbezeichneten Mängelansprüche hinausgehende Haftung von utp ausgeschlossen. Insbesondere haftet utp gegenüber dem Besteller, der Unternehmer ist, nicht für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, insbesondere nicht für Vermögensschäden und entgangenen Gewinn.
14. Soweit die Haftung von utp ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
15. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner gelten die Haftungsbeschränkung nicht bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; in diesen Fällen haftet utp auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

VII. Datenschutz

1. Zum Zwecke der Bearbeitung und Abwicklung der Bestellung werden von utp Daten zur Person des Bestellers (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-

Adresse) oder zum Auftrag (z.B. Bestelldaten, Lieferanschrift) entsprechend der aktuellen Datenschutzgesetze erhoben, gespeichert und verarbeitet. Durch Aufgabe der Bestellung willigt der Besteller ein, dass utp die auf dem Bestellformular enthaltenen persönlichen Daten entsprechend der aktuellen Datenschutzgesetze erhebt, verarbeitet und nutzt, um die Bestellung auszuführen.

2. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an außenstehende Dritte durch utp, es sei denn, dass hierzu eine gesetzliche oder behördlich angeordnete Verpflichtung besteht oder der Besteller ausdrücklich sein Einverständnis erklärt. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nur am Geschäft Unbeteiligte. Die Daten werden lediglich zur Abwicklung der Bestellung und der Zahlung benutzt und nur zu diesem Zwecke an beteiligte Geschäftspartner weitergegeben.
3. Bei Service- und Wartungsverträgen willigt der Besteller zusätzlich ein, dass utp Daten, die durch die in seinem Anwesen eingebaute Kläranlagensteuerung erfasst werden, verarbeitet und nutzt. Der Besteller verpflichtet sich, Mieter oder Pächter des in seinem Eigentum stehenden Miet- bzw. Pachtobjektes mit Abschluss des Miet- bzw. Pachtvertrages darauf hinzuweisen, dass utp die Einwilligung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und –nutzung gewährt wurde.
4. Der Besteller ist jederzeit zum Widerspruch berechtigt. Für den Widerspruch wird auf die Kontaktmöglichkeiten unter Ziffer XIII. verwiesen.

VIII. Urheberrechtsschutz

1. Die von utp gestalteten Inhalte, Logos und Bilder unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung oder sonstige Veröffentlichung bedarf der in Textform verfassten Zustimmung von utp. Bei unberechtigter Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstiger Veröffentlichung der Inhalte, Logos oder Bilder ist der Besteller utp zum Schadensersatz verpflichtet.
2. utp behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige, in Textform verfasste Zustimmung von utp zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich Kopien bleiben im Eigentum von utp bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. utp behält sich bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller bestehender Ansprüche das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für einzelne Waren bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig. Der Besteller verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehalts in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
2. Der Besteller tritt an utp für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher utp gegen den Besteller zustehender Forderungen alle aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von utp stehen, verkauft oder vermietet, so gilt die Weiterverkaufsforderung in Höhe des zwischen utp und dem Besteller für die Ware vereinbarten Kaufpreises als abgetreten. Der Besteller verpflichtet sich, auf Verlangen von utp dem Kunden die Abtretung bekannt zu geben und utp die zur Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Sicherungsmaßnahmen trägt der Besteller.
3. Der Besteller ist verpflichtet, utp Pfändungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Ansprüche unverzüglich mitzuteilen und Dritte auf das Eigentum von utp hinzuweisen. Soweit Dritte nicht in der Lage

sind utp die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.

4. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, umgebildet oder mit anderen, utp nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so steht utp Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller hat das Eigentum von utp unentgeltlich unter Ausschluss des § 690 BGB zu verwahren. Ist der Besteller Unternehmer, hat er bei der Verwahrung in diesem Fall für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache sowie des Rechtsverlustes bei Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück, dergestalt, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, tritt der Besteller utp seinen Anspruch in Höhe des utp zustehenden Anteils zur Sicherung der Forderung ab. In diesem Fall ist der Übergang der Forderung für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart, ohne dass es einer zusätzlichen Abtretungserklärung bedarf.
5. Erfüllt der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist er auf Verlangen von utp zur Herausgabe der Ware verpflichtet. Alle Kosten der Rücknahme sowie der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt in diesem Fall der Besteller. Ist der Besteller Unternehmer, verpflichtet er sich auf die Ausübung seines Besitzrechtes zu verzichten und utp den ungehinderten Zugang zur Vorbehaltsware und deren Abholung zu gestatten.
6. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von utp gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung um insgesamt mehr als 20 %, so ist utp auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.
7. utp behält sich alle Rechte an den technischen Unterlagen vor, die dem Besteller ausgehändigt wurden. Ohne vorherige, in Textform verfasste Zustimmung von utp dürfen diese Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zweckes verwendet werden, zu dem sie dem Besteller übergeben wurden. Der Besitz dieser Unterlagen berechtigt nicht zum Nachbau von Maschinen, Anlagen, Komponenten oder von Teilen derselben.

X. Hinweise zur Batterieentsorgung

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Batterien oder mit der Lieferung von Geräten, die Batterien enthalten, ist utp verpflichtet, den Besteller auf folgendes hinzuweisen:

Der Besteller ist zur Rückgabe gebrauchter Batterien als Endnutzer gesetzlich verpflichtet. Er kann Altbatterien, die der Verkäufer als Neubatterien im Sortiment führt oder geführt hat, unentgeltlich am Versandlager (Versandadresse) des Verkäufers zurückgeben. Die auf den Batterien abgebildeten Symbole haben folgende Bedeutung:
Das Symbol der durchgekreuzten Mülltonne bedeutet, dass die Batterie nicht in den Hausmüll gegeben werden darf.
Pb = Batterie enthält mehr als 0,004 Masseprozent Blei
Cd = Batterie enthält mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium
Hg = Batterie enthält mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber.

XI. Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Ist der Besteller Verbraucher, steht ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. Spätestens nach Vertragsschluss wird dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular auf Papier bzw. einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

Die Informationen, dass dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nicht zusteht und der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann bzw. ein Widerrufsrecht vorzeitig erlöschen kann, erhält der Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärungen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt.
2. Entsprechend Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB wird der Verbraucher darüber informiert, dass er dem Unternehmer bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung schuldet, wenn der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, nachdem der Verbraucher ausdrücklich verlangt hat, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird (§ 357 Abs. 8 BGB).
3. Entsprechend Art. 246 § 1 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB wird der Verbraucher darüber informiert, dass ein Widerrufsrecht nicht bei den Verträgen besteht, die in § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 11 BGB genannt sind und der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann. Unter anderem besteht ausweislich der gesetzlichen Vorschriften kein Widerrufsrecht bei folgenden Verträgen:

- Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind,
 - Verträge, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer bei dem Besuch erbrachter Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder hinsichtlich solcher bei dem Besuch gelieferter Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden.
4. Entsprechend Art. 246 § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB wird der Verbraucher darüber informiert, dass ein Widerrufsrecht bei Verträgen, die in § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 BGB genannt sind, vorzeitig erlöschen kann. Unter anderem erlischt das Widerrufsrecht des Verbrauchers vorzeitig bei folgenden Verträgen:
- Verträge zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
 - Verträge zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,
 - Verträge zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.
5. Entsprechend Art. 246 § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB wird der Verbraucher darüber informiert, dass ein Widerrufsrecht vorzeitig erlischt, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Wider-

rufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert (§ 356 Abs. 4 BGB).

6. Entsprechend Art. 246a § 2 EGBGB wird der Verbraucher darüber informiert, dass er bei einem Vertrag über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, der außerhalb von Geschäftssäumen geschlossen wird, bei dem die beiderseitigen Leistungen sofort erfüllt werden und die vom Verbraucher zu leistende Vergütung 200 Euro nicht übersteigt und der Verbraucher ausdrücklich die Dienste des Unternehmers angefordert hat, seine Willenserklärung nicht widerrufen bzw. ein bestehendes Widerrufsrecht vorzeitig erlöschen kann.

XII. Schlussbestimmungen

1. utp ist berechtigt, Dritte und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder des gesamten Leistungsspektrums zu beauftragen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Erfüllungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von utp.
4. Ist der Besteller Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand Bayreuth; utp ist jedoch auch berechtigt, an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht wirksam oder durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Bestimmung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

XIII. Anschrift, Impressum

Anschrift:

utp umwelttechnik pöhl GmbH
Weidenberger Straße 2-4
95517 Seybothenreuth

Geschäftsführer:
Roland Pöhl

UST-ID: DE223222270
Steuernummer: 208/258/90816
Handelsregister-Nr.: HRB 3667 Amtsgericht Bayreuth

E-Mail: info@utp-umwelttechnik.de
Internet: www.utp-umwelttechnik.de

Telefon: +49 (0) 9275 60566 0
Telefax: +49 (0) 9275 60566 66

Stand: 04.10.2016